

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow
der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 der Stadt
Hagenow nach § 13 BauGB für das Gebiet „Steeger Chaussee / Holzwerke“ in
Hagenow gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat in ihrer Sitzung vom 29.06.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steeger Chaussee / Holzwerke“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Steeger Chaussee / Holzwerke“ der Stadt Hagenow tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15/1 umfasst die Flächen der HMS – Holzindustrie westlich der Steeger Chaussee und nördlich der Werkstraße bis an die Niederungsflächen an der Schmaar im Westen sowie Gewerbeflächen südwestlich der Werkstraße. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschränkt sich auf den westlichen Bereich des Werksgeländes der HMS Holzindustrie Hagenow GmbH, nördlich der Werkstraße/Wendehammer.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/1 und die Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, FB III –Bauen und Umwelt während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Da die Änderung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde, ist keine abschließende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit auszulegen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Möller
Bürgermeister